

Praxis Internationale Steuerberatung

Auslandsinvestition – Auslandsentsendung –
Inbound-Aktivitäten



Hinzurechnungsbesteuerung

Ausländische Hinzurechnungssteuer bleibt bei
der Niedrigbesteuerung unberücksichtigt

Außensteuergesetz

Vermeidung der Wegzugsbesteuerung
am Beispiel Spanien – Teil 2

Familienstiftungen

Geplante Reform der Zurechnungsbesteuerung bei
ausländischen Familienstiftungen

Betriebsstätten

Die neuen Verwaltungsgrundsätze 2026 – Teil 1: der Betriebsstättenbegriff

Inhalt

KURZ INFORMIERT

- 231 – Abkommensrecht: BMF aktualisiert
DBA-Verhandlungsgrundlage
- 231 – Einkommensteuer: Doppelte Haushaltsführung
bei Auslandsentsendung

EINKOMMENSTEUER

- 232 – Erstattungsanspruch des Arbeitnehmers auf
Lohnsteuer nach § 50d Abs. 1 S. 2 EStG a. F.

HINZURECHNUNGSBESTEUERUNG

- 234 – Ausländische Hinzurechnungssteuer bleibt bei der
Niedrigbesteuerung unberücksichtigt

BETRIEBSSTÄTTEN

- 237 – Die neuen Verwaltungsgrundsätze 2026 –
Teil 1: der Betriebsstättenbegriff

AUSSENSTEUERGESETZ

- 243 – Vermeidung der Wegzugsbesteuerung am Beispiel
Spanien – Teil 2

FAMILIENSTIFTUNGEN

- 250 – Geplante Reform der Zurechnungsbesteuerung bei
ausländischen Familienstiftungen



WEBINARE

- 08.09.2026 **IWW-Webinare Umsatzsteuerrecht**
Referentin: Rabea Keßeler
- 09.09.2026 **IWW-Webinare Aktuelles aus der Betriebsprüfung**
Referent: Patrick Krullmann
- 09.09.2026 **IWW-Webinare Recht und Steuern in Stiftungen**
Referentin: Tina Bieniek
- 16.09.2026 **IWW-Webinar EU-Entgelttransparenzrichtlinie**
Referenten: Dr. Lars Hinrichs und Elisa Ultsch
- 17.09.2026 **IWW-Webinare KI für Rechtsanwälte und Steuerberater**
Referent: Dr. Sebastian Feiler
- 21.09.2026 **IWW-Webinar SV-Pflicht bestimmter Berufs- und Personengruppen**
Referent: Dr. Alexander Bourzutschky
- 21.09.2026 **IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein**
Referent: Wolfgang Pfeffer



Hier finden Sie weitere Informationen zu diesen und weiteren Veranstaltungen.

MITHERAUSGEBER

- Prof. Dr. Dieter Endres
- StB Prof. Dr. Wolfgang Kessler
- WP StB Prof. Dr. Sebastian Mirbach

WIR HELFEN IHNEN GERNE!

Für Fragen zur Berichterstattung:

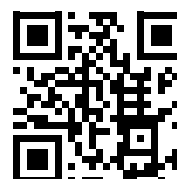
StB Dipl.-Kffr. Gesa Dreier

Redakteurin, (verantwortlich)

Telefon 0211 616812-25

Fax 0211 616812-77

E-Mail dreier@iww.de



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

– Außensteuergesetz

Geplante Reform der Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen

von StB Dr. Peter Happe, FB Internationales Steuerrecht, Köln und
RA Dr. Michael Stingl, München

Das BMF hat im November 2025 einen Referentenentwurf zur umfassenden Reform des § 15 AStG in die Verbändeanhörung gegeben (BMF 18.11.25, IV B 5 - S 1361/00010/001/047). Ziel der Neuregelung ist es, die Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen systematisch an die Hinzurechnungsbesteuerung der §§ 7 ff. AStG anzunähern. Zu den wesentlichen Neuerungen gehören die Einführung einer Niedrigsteuergrenze von 15 %, die Ausweitung des Kreises der Zurechnungsempfänger auf mittelbar Bezugs- und Anfallsberechtigte sowie die Neugestaltung des Entlastungsnachweises. Der Beitrag erläutert die wesentlichen Änderungen, vergleicht sie mit der geltenden Rechtslage und zeigt ihre Auswirkungen für die steuerliche Beratungspraxis auf.

1. Gesetzgeberische Zielsetzung

*Zurechnungsbesteuerung
begrenzt steuerliche Stif-
tungsgestaltungen*

Ausländische Familienstiftungen gewinnen seit Jahren als Instrument der grenzüberschreitenden Vermögens- und Nachfolgeplanung sowie des Vermögensschutzes an Bedeutung. Besonders Stiftungen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein werden genutzt, um Vermögen generationenübergreifend zu sichern, Erbschaft- und Schenkungsteuer zu optimieren und laufende Erträge außerhalb des deutschen Steuerzugriffs zu bündeln. Diesen Gestaltungen begegnet das deutsche AStG seit 1972 mit der Zurechnungsbesteuerung nach § 15 AStG. Danach werden die Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung (nachfolgend „Stiftung“) den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Beteiligten zugerechnet, als hätten sie diese unmittelbar selbst erzielt.

*Referentenentwurf
reformiert § 15 AStG
grundlegend*

Das Grundkonzept des § 15 AStG ist seit seiner Einführung im Jahr 1972 im Wesentlichen unverändert geblieben, wurde jedoch mehrfach punktuell angepasst. Mit Referentenentwurf vom 18.11.25 (IV B 5 – S 1361/00010/001/047) hat das BMF nun eine grundlegende Neufassung des § 15 AStG im Entwurf (§ 15 AStG-E) vorgelegt. Ziel ist es, die Zurechnungsbesteuerung systematisch an die Hinzurechnungsbesteuerung der §§ 7 bis 12 AStG anzugleichen. Die Stellungnahmefrist der Verbände endete am 15.1.26. Dem Vernehmen nach handelt es sich um einen nicht mit den Ländern abgestimmter Gesetzesentwurf.

Die gesetzgeberischen Ziele des Entwurfs lassen sich in fünf Kernpunkte zusammenfassen:

1. Vereinheitlichung der Zurechnungsbesteuerung mit der Hinzurechnungsbesteuerung und Vereinfachung

2. Einführung einer Niedrigsteuergrenze analog zu § 8 Abs. 5 AStG
3. Fortentwicklung des Entlastungsbeweises analog zu § 8 Abs. 2 AStG an die aktuelle EuGH-Rechtsprechung
4. Das Schließen von Umgestaltungsgestaltungen durch Erweiterung des Kreises der Zurechnungsempfänger
5. Präzisere Definition der ausländischen Familienstiftung und damit die Erhöhung der Rechtssicherheit

2. Die geltende Rechtslage nach § 15 AStG

2.1 Tatbestand der Zurechnungsbesteuerung

Nach § 15 Abs. 1 AStG greift die Zurechnungsbesteuerung, wenn eine ausländische Familienstiftung Einkünfte erzielt und mindestens ein in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger Stifter oder Bezugs- bzw. Anfallsberechtigter vorhanden ist. Sämtliche Einkünfte der Stiftung werden den inländischen Zurechnungsempfängern zugerechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Einkünfte im Sitzstaat der Stiftung oder im Quellenstaat niedrig besteuert werden.

Zurechnungsbesteuerung erfasst sämtliche Stiftungseinkünfte

Ein wesentlicher Unterschied zur Hinzurechnungsbesteuerung besteht darin, dass auf Ebene der Stiftung weder zwischen aktiven und passiven Einkünften noch zwischen niedrig und hoch besteuerten Einkünften unterschieden wird. Demgegenüber greift die Hinzurechnungsbesteuerung nach § 8 Abs. 5 AStG nur bei passiven Einkünften und einer effektiven Steuerbelastung von weniger als 15 %. Ist die Stiftung an ausländischen Gesellschaften beteiligt, können deren niedrigbesteuerter passiver Einkünfte auf Ebene der Stiftung eine Hinzurechnungsbesteuerung nach § 15 Abs. 9 AStG auslösen. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF 22.12.23, IV B 5 - S 1340/23/10001:001, BStBl I 23, Sondernr. 1/23, 2, Rn. 852) sind diese Einkünfte nach dem Wortlaut des Gesetzes jedoch niemals unmittelbar den Zurechnungsempfängern zuzurechnen.

Passive und niedrig besteuerte Einkünfte auf Ebene der Stiftung sind keine Voraussetzungen

2.2 Begriff der ausländischen Familienstiftung

Als ausländische Familienstiftung gilt nach § 15 Abs. 1 und 2 AStG jede Stiftung, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat und bei der der Stifter, seine Familienangehörigen oder deren Abkömmlinge zu mehr als 50 % bezugs- oder anfallsberechtigt sind. Die Bezugsberechtigung umfasst den Anspruch auf laufende Ausschüttungen, die Anfallsberechtigung den Anspruch auf das Stiftungsvermögen im Fall der Aufhebung der Stiftung. Nach § 15 Abs. 4 AStG werden sonstige ausländische Zweckvermögen, Vermögensmassen sowie rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen den ausländischen Stiftungen gleichgestellt. Hierunter fallen insbesondere Trusts.

Familienmehrheit begründet die Stiftungszurechnung

Auch sog. Unternehmerstiftungen, bei denen der Stifter trotz Übertragung des Vermögens aus einem Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf die Stiftung behält, unterliegen nach § 15 Abs. 3 AStG der Zurechnungsbesteuerung.

2.3 Umfang und Berechnung der Zurechnung und Steueranrechnung

Den Zurechnungsempfängern werden sämtliche Einkünfte der ausländischen Familienstiftung nach Maßgabe ihrer Anteilsquoten zugerechnet. Vorrangig erfolgt die Zurechnung an die inländischen Stifter nach dem gemeinen Wert des auf die Stiftung übertragenen Vermögens. Erst nachrangig werden die Einkünfte den inländischen Bezugs- und Anfallsberechtigten entsprechend ihrem Bezugsanteil zugerechnet, sofern ihnen eine rechtlich unentziehbare Rechtsposition zusteht (BMF 22.12.23, a. a. O., Rn. 794).

Zurechnung richtet sich nach Beteiligung und Rechtsstellung

*Zugerechnete Einkünfte
gelten grundsätzlich als
Kapitaleinkünfte*

Die zuzurechnenden Einkünfte sind nach deutschen steuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln (§ 15 Abs. 7 AStG). § 8b KStG bleibt dabei auf Ebene der Familienstiftung unberücksichtigt (BMF 22.12.23, a. a. O., Rn. 829). Auf Ebene der Zurechnungsempfänger gelten die zugerechneten Einkünfte grundsätzlich als Kapitaleinkünfte i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG (§ 15 Abs. 8 AStG). Wären die Einkünfte bei einem Direktbezug als Dividendeneinkünfte zu qualifizieren, können jedoch das Teileinkünfteverfahren oder die Steuerfreistellung nach § 8b KStG zur Anwendung kommen. Die von der Stiftung entrichteten Ertragsteuern werden nach § 15 Abs. 5 AStG auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Zurechnungsempfängers angerechnet.

*Entlastungsbeweis setzt
tatsächlichen Kontroll-
verlust voraus*

2.4 Entlastungsbeweis (§ 15 Abs. 6 AStG)

Die Zurechnung nach § 15 Abs. 1 AStG entfällt, wenn nachgewiesen wird, dass das Stiftungsvermögen der rechtlichen und tatsächlichen Verfügungsmacht der Bezugs- oder Anfallsberechtigten entzogen ist (§ 15 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AStG). Die Stiftung bleibt dann steuerlich intransparent und wird als eigenständiger Vermögensträger behandelt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung setzt der Entlastungsbeweis voraus, dass das Vermögen wirksam und unwiderruflich auf die Stiftung übertragen wurde. Zudem dürfen die Bezugs- und Anfallsberechtigten die Stiftung weder über eine Organstellung beherrschen noch über die Stiftungsmittel verfügen können.

*Bisher kein
Entlastungsbeweis für
Drittstaatenstiftungen*

Beachten Sie – Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut war der Entlastungsbeweis auf Familienstiftungen mit Sitz in EU- oder EWR-Mitgliedstaaten beschränkt. Drittstaatenstiftungen, insbesondere schweizerische Stiftungen, waren hiervon ausgeschlossen – auch wenn mit dem Sitzstaat eine Auskunftsvereinbarung i. S. d. § 15 Abs. 6 Nr. 2 AStG bestand.

Diese Einschränkung hat der BFH zunehmend kritisch beurteilt und mit vier inhaltsgleichen Urteilen vom 3.12.24 (BFH IX R 31/22, IX R 32/22, IX R 15/24, IX R 16/24; alle nicht im BStBl veröffentlicht) für europarechtswidrig erklärt. Der BFH sieht darin insbesondere einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Er stützt sich dabei unter anderem auf die EuGH-Rechtssache X (26.2.19, C-135/17), wonach Beschränkungen des Kapitalverkehrs mit Drittstaaten nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind.

*BFH verlangt eine rein
zivilrechtliche Prüfung*

Nach Auffassung des BFH ist der Entlastungsbeweis nach § 15 Abs. 6 Nr. 1 AStG ausschließlich zivilrechtlich zu führen; eine wirtschaftliche Betrachtungsweise scheidet aus. Vor dem Hintergrund der Kapitalverkehrsfreiheit sind die Anforderungen an den Entlastungsbeweis restriktiv auszulegen. Er ist insbesondere erbracht, wenn den Zurechnungsempfängern weder einklagbare Ansprüche noch Einfluss- oder Verwaltungsrechte zustehen und der Stiftungsrat frei über das Stiftungsvermögen entscheiden kann. Ein Abberufungsrecht gegenüber Stiftungsorganen steht dem Entlastungsbeweis nach Auffassung des BFH nicht entgegen (BFH 3.12.24, IX R 16/24, Rn. 67). Auch das Schrifttum hält eine bloße rechtliche Einflussmöglichkeit auf von der Stiftung gehaltene Gesellschaften oder eine Organstellung bei der Stiftung für unschädlich, sofern dadurch keine Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen begründet wird und die Mehrheit im Organ bei Dritten liegt (Oppel, IStR 25, 413 ff.).

2.5 Behandlung von Gewinnausschüttungen der Stiftungen

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung bleiben Gewinnausschüttungen (Zuwendungen) einer ausländischen Familienstiftung steuerfrei, soweit die zugrunde liegenden Einkünfte bereits nach § 15 Abs. 1 AStG denselben Empfängern zugerechnet und in Deutschland besteuert wurden (§ 15 Abs. 11 AStG).

Keine Doppelbesteuerung von Zurechnungsbetrag und Gewinnausschüttungen der Stiftung

2.6 Unentgeltliche Zuwendungen von und an Stiftungen

Die Zurechnungsbesteuerung gilt nicht für die Erbschaftsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 2 AStG). Unentgeltliche Vermögensübertragungen auf ausländische Familienstiftungen sind grundsätzlich Schenkungen i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG bzw. Erbschaften nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG. Erbschaftsteuerlich gilt die Stiftung nur dann als bereichert, wenn der Stifter die rechtliche und tatsächliche Verfügungsmacht über das übertragene Vermögen endgültig aufgibt (BFH 28.6.07, II R 21/05, BStBl II 07, 669).

Erbschaftsteuer folgt eigenen Besteuerungsregeln

Beachten Sie – Für Zuwendungen an ausländische Familienstiftungen gilt Steuerklasse III. Die günstigere Behandlung inländischer Familienstiftungen (Steuersatz- und Freibetragsvorteile) hält der EuGH für gerechtfertigt, weil ausländische Familienstiftungen selbst mit ihrem inländischen Vermögen keiner Erbsatzsteuer unterliegen (EuGH 13.11.25, C-142/24 Familienstiftung; BFH 6.12.89, II R 18/87).

Umgekehrt können Vermögensübertragungen einer Stiftung an Zurechnungsempfänger Schenkungsteuer auslösen, wenn nicht nur Erträge, sondern Stiftungsvermögen ausgekehrt wird. Im Verhältnis zwischen Stifter und Stiftung gelten z. B. auch die Privilegierungen der §§ 13a bis 13c ErbStG, weshalb Betriebsvermögen auch auf ausländischen Familienstiftungen begünstigt übertragen werden können. Daneben sind – wie bei Kapitalgesellschaften – auch verdeckte Gewinnausschüttungen möglich (Wighardt/Perpetua, DStR 24, 2804).

Vermögensübertragungen können weitere Steuerfolgen auslösen

3. Neufassung nach dem Referentenentwurf (November 2025)

Mit Blick auf die Europarechtswidrigkeit des bestehenden § 15 AStG strebt das BMF einen Wechsel des ertragsteuerlichen Besteuerungsregimes bei ausländischen Familienstiftungen an (BMF 18.11.25, IV B 5 - S 1361/00010/001/047). Die wohl bedeutendste Systemumstellung des Entwurfs ist die Einführung einer Niedrigsteuergrenze.

3.1 Einführung einer Niedrigsteuergrenze (§ 15 Abs. 1 AStG-E)

Künftig greift die Zurechnungsbesteuerung nur noch, wenn die Einkünfte der ausländischen Familienstiftung niedrig besteuert i. S. d. § 8 Abs. 5 AStG werden, d. h. die effektive Steuerbelastung im Ansässigkeits- oder Quellenstaat weniger als 15 % beträgt. Das bisherige Beherrschungskriterium entfällt. Damit können Stifter ihren Einfluss auf die Stiftung künftig in größerem Umfang erhalten, ohne allein deshalb die Zurechnungsbesteuerung auszulösen.

Niedrigsteuergrenze ersetzt das Beherrschungskriterium

Die Angleichung an die Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG) bleibt systematisch inkonsequent. Anders als dort werden bei der Zurechnungsbesteuerung weiterhin sowohl aktive als auch passive Einkünfte erfasst. Deshalb werden niedrigbesteuerte aktive Einkünfte ausländischer Familienstiftungen zugerechnet, obwohl sie bei gewerblichen Unternehmen keine Hinzurechnungsbesteuerung auslösen. Eine sachliche Rechtfertigung hierfür ist nicht ersichtlich.

Praktisch führt die Neuregelung dazu, dass Einkünfte aus Hochsteuerländern (z. B. Deutschland oder Frankreich) künftig regelmäßig nicht mehr der Zurechnungsbesteuerung unterliegen. Dagegen wird die Niedrigsteuergrenze von 15 % bei Stiftungseinkünften in Liechtenstein häufig unterschritten. Bei Schweizer Stiftungen hängt dies von der jeweiligen kantonalen Steuerbelastung ab.

Entlastungsnachweis kann bei Niedrigbesteuerung die Zurechnung verhindern

PRAXISTIPP – Die Niedrigsteuergrenze ist nach § 8 Abs. 5 AStG anhand der tatsächlichen Steuerbelastung der Stiftung zu ermitteln. Obwohl der Referentenentwurf auf die Methodik der Hinzurechnungsbesteuerung verweist, bleiben Berechnungsfragen offen. Zudem kann der Entlastungsnachweis nach § 15 Abs. 3 AStG-E eine Zurechnungsbesteuerung trotz niedriger Besteuerung ausschließen.

3.2 Erweiterung der Zurechnungsempfänger (§ 15 Abs. 1 AStG-E)

Nach geltendem Recht werden nur unmittelbar Bezugs- oder Anfallsberechtigte erfasst. Der Referentenentwurf erweitert den Kreis der Zurechnungsempfänger auf mittelbar Berechtigte. Erfasst werden damit insbesondere mehrstufige Stiftungsstrukturen sowie mittelbare Beteiligungen über zwischengeschaltete Gesellschaften.

Doppelzurechnungen in Kettenstrukturen werden vermieden

Zur Vermeidung einer Doppelzurechnung bleibt der Anteil eines mittelbar Berechtigten nach § 15 Abs. 1 S. 4 AStG-E außer Ansatz, soweit die Einkünfte bereits bei der vermittelnden Person nach dem AStG oder einer vergleichbaren ausländischen Regelung zugerechnet wurden und insgesamt keiner Niedrigbesteuerung unterliegen.

Bewertungsstichtag bleibt ungeklärt

Für die Ermittlung der Zurechnungsquote stellt der Entwurf auf den gemeinen Wert ab. Bei Stiftern ist das Verhältnis ihres eingebrachten Vermögens zum insgesamt auf die Stiftung übertragenen Vermögen maßgeblich. Bei Bezugs- und Anfallsberechtigten kommt es dagegen auf den Wert ihrer Berechtigung im Verhältnis zum Gesamtwert aller Berechtigungen an (§ 15 Abs. 1 S. 3, 4 AStG-E). Offen bleibt jedoch, auf welchen Zeitpunkt diese Verhältnisrechnung abzustellen ist. Naheliegend erscheint das Ende des Geschäftsjahres der Stiftung entsprechend § 15 Abs. 2 S. 1 AStG-E.

Beispiel (gemäß Begründung zum Entwurf)

Stifter D (Deutschland, unbeschränkt steuerpflichtig) überträgt 1 GE auf eine ausländische Familienstiftung. Stifter F (Frankreich, nicht unbeschränkt steuerpflichtig) überträgt 99 GE. Das in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kind des F ist zu 99 % bezugsberechtigt. Die Stiftung erzielt niedrig besteuerte Einkünfte von 100 GE.

Ergebnis: D werden aufgrund seines Vermögensbeitrags zunächst 1 GE zugerechnet (vorrangige Zurechnung). Von den verbleibenden 99 GE entfallen entsprechend der Bezugsberechtigung 99 % (= 98,01 GE) auf das Kind des F. Das Beispiel der Gesetzesbegründung lässt offen, wem die verbleibenden 1 % der Bezugsberechtigung zustehen. Entsprechend wird nicht erläutert, wem die verbleibenden 0,99 GE zuzurechnen sind.

Erweiterte Definition der Familienstiftung schafft neue Rechtsunsicherheit

3.3 Erweiterung der Familienstiftungsdefinition (§ 15 Abs. 2 AStG-E)

§ 15 Abs. 2 AStG-E erweitert den Begriff der Familienstiftung um nahestehende Personen des Stifters sowie der Bezugs- und Anfallsberechtigten. Der neue unbestimmte Rechtsbegriff wird durch den Verweis auf § 15 Abs. 1 S. 3 sowie § 7

Abs. 2 und 4 AStG nur unzureichend konkretisiert. Nach der Gesetzesbegründung sollen hiervon insbesondere durch Kapitalgesellschaften errichtete Stiftungen erfasst werden, sodass auf deren Anteilseigner durchgegriffen werden kann. Dadurch erweitert sich der Anwendungsbereich des § 15 AStG-E erheblich. Zu Recht kritisiert die Bundessteuerberaterkammer in ihrer Stellungnahme vom 15.1.26, dass die Neuregelung die Familienstiftungsdefinition trotz gegenteiliger Zielsetzung unklarer macht und die Rechtssicherheit mindert.

3.4 Neufassung des Entlastungsnachweises (§ 15 Abs. 3 AStG-E)

Der Referentenentwurf ersetzt den bisherigen Entlastungsnachweis, der auf den rechtlichen und tatsächlichen Entzug der Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen abstellt, durch einen unionsrechtlich geprägten Missbrauchstest. Danach entfällt die Zurechnung, wenn die Einschaltung der Stiftung nicht auf einer künstlichen Gestaltung beruht (§ 15 Abs. 3 S. 1 AStG-E). Nach der Gesetzesbegründung orientiert sich dieser Nachweis an der EuGH-Rechtsprechung (EuGH 26.2.19, C-135/17, Rs. X). Eine Gestaltung ist danach nicht künstlich, wenn sie auf wirtschaftlichen oder sonstigen außersteuerlichen Gründen beruht. Anders als § 8 Abs. 2 AStG verlangt § 15 Abs. 3 AStG-E jedoch keine substanzielle wirtschaftliche Tätigkeit der Stiftung (Loewenthal/Karaman, IWB 26, 72 ff.). Als außersteuerliche Gründe kommen insbesondere familien-, erb- oder unternehmensrechtliche Ziele sowie der Vermögensschutz (Asset Protection) in Betracht.

Entlastungsnachweis orientiert sich am Missbrauchsverbot

PRAXISTIPP – Außersteuerliche oder wirtschaftliche Gründe für die Stiftungsstruktur sollten bereits bei Errichtung der Stiftung nachvollziehbar dokumentiert werden.

§ 15 Abs. 3 S. 3 AStG-E stellt klar, dass der Entlastungsnachweis nur für die originär von der ausländischen Familienstiftung erzielten Einkünfte gilt. Einkünfte nachgelagerter ausländischer Gesellschaften (§ 15 Abs. 6 AStG-E) und Stiftungen (§ 15 Abs. 7 AStG-E) werden hiervon nicht erfasst. Diese Einschränkung ist nicht sachgerecht.

Entlastungsnachweis greift nicht für nachgelagerte Strukturen

MERKE – Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 3 AStG-E unterliegen deutsche Einkünfte einer von der Stiftung gehaltenen inländischen Gesellschaft bei bestehendem Entlastungsnachweis nicht der Zurechnungsbesteuerung. Dies kann künftig an Bedeutung gewinnen, wenn die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes zu einer effektiven Steuerbelastung von unter 15 % führt. § 15 Abs. 6 AStG-E erfasst nur ausländische Gesellschaften. Zusammen mit einem Entlastungsnachweis schirmt die Stiftung deutsche Einkünfte ab.

§ 15 Abs. 6 AStG-E verweist nur auf ausländische Gesellschaften

Besonders bedeutsam ist die Ausweitung des Entlastungsnachweises auf Drittstaaten. Beispielsweise angelsächsische Foundations oder Schweizer Stiftungen und Trusts können sich daher künftig ebenfalls auf den Entlastungsnachweis berufen. Dies aber nur dann, sofern der jeweilige Drittstaat die erforderlichen Auskünfte im Rahmen des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs erteilt (§ 15 Abs. 3 S. 2 AStG-E i. V. m. § 8 Abs. 4 AStG).

Entlastungsnachweis gilt künftig auch für Drittstaaten

*Zurechnungsbetrag
übernimmt die bisherige
Besteuerungssystematik*

3.5 Berechnung des Zurechnungsbetrags (§ 15 Abs. 4 AStG-E)

In Anlehnung an den Hinzurechnungsbetrag in § 10 Abs. 1 AStG bezeichnet der Entwurf den zugerechneten Betrag künftig als Zurechnungsbetrag. Er gehört weiterhin grundsätzlich zu den Einkünften i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG. Negative Stiftungseinkünfte bleiben ebenso unberücksichtigt wie bisher. Klarstellend bestimmt § 15 Abs. 4 AStG-E, dass der Zurechnungsbetrag mit Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftung zugerechnet wird. An der Besteuerung auf Ebene der Zurechnungsempfänger ändert sich nichts. Deshalb bleiben auch die Begünstigungen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG anwendbar.

*Einkünfteermittlung bleibt
weitgehend unverändert*

3.6 Einkünfteermittlung auf Stiftungsebene (§ 15 Abs. 5 AStG-E)

Die Einkünfte der ausländischen Familienstiftung sind weiterhin nach deutschen steuerrechtlichen Vorschriften entsprechend § 10 Abs. 3 AStG zu ermitteln (§ 15 Abs. 5 S. 1 AStG-E). § 8b KStG bleibt auf Stiftungsebene – wie bisher – unberücksichtigt (§ 15 Abs. 5 S. 2 AStG-E). Dies steht allerdings im Widerspruch zur Einführung der Gesetzesbegründung, die zunächst eine Berücksichtigung des § 8b KStG erwarten lässt. Die gesetzliche Regelung ist vorzugswürdig, da eine doppelte Anwendung des § 8b KStG auf Stiftungsebene und beim Zurechnungsempfänger systemwidrig wäre.

*Steuerbefreiung wird durch
Kürzungsbetrag ersetzt*

3.7 Kürzungsbetrag statt Steuerbefreiung für Zuwendungen (§ 15 Abs. 8 AStG-E)

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ersetzt § 15 Abs. 8 AStG-E die bisherige Steuerbefreiung für Zuwendungen (§ 15 Abs. 11 AStG) durch einen Kürzungsbetrag nach den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 bis 3 AStG. Der Zuwendungsempfänger kann einen Kürzungsbetrag ansetzen, der dem Betrag der Zuwendung entspricht, soweit die zugrunde liegenden Einkünfte bereits nach § 15 Abs. 4 AStG-E als Zurechnungsbeträge der deutschen Besteuerung unterlegen haben.

*Steueranrechnung erfasst
künftig nur ausländische
Steuern*

3.8 Steueranrechnung nach § 12 AStG (§ 15 Abs. 9 AStG-E)

An die Stelle der bisherigen Anrechnungsvorschrift des § 15 Abs. 5 AStG tritt künftig § 12 AStG (§ 15 Abs. 9 AStG-E). Danach sind nur die von der ausländischen Familienstiftung auf die dem Zurechnungsbetrag zugrunde liegenden Einkünfte entrichteten ausländischen Steuern vom Einkommen anrechenbar. Sie werden auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Zurechnungsempfängers angerechnet (§ 12 Abs. 1 AStG). Inländische Steuern bleiben nach dem Wortlaut unberücksichtigt. Dies erscheint systemwidrig und wirft unions- und verfassungsrechtliche Bedenken auf.

3.9 Streichung der Unternehmerstiftung in § 15 Abs. 3 AStG

Die bisherige Sonderregelung für sog. Unternehmerstiftungen, bei denen der Stifter beherrschenden Einfluss auf die Stiftung ausüben kann (§ 15 Abs. 3 AStG), wird ersatzlos gestrichen. Der Gesetzgeber begründet dies mit dem Wegfall der steuerlichen Relevanz.

4. Geltende Rechtslage vs. Neufassung

Die nachstehende Tabelle fasst die wesentlichen Änderungen der Neufassung gegenüber der geltenden Rechtslage im Überblick zusammen:

Wesentliche Anpassungen im Entwurf

Merkmal	§ 15 AStG	§ 15 AStG-E (Ref.-Entw. November 2025)
Niedrigsteuergrenze	Nein – Zurechnung aller Einkünfte	Ja, nur bei < 15 % Steuerbelastung (§ 8 Abs. 5 AStG)
Zurechnungsempfänger	Unmittelbar Bezugs- und Anfallsberechtigte	Unmittelbar und mittelbar Bezugs- und Anfallsberechtigte
Anteilsberechnung	Verwaltungspraxis	Gesetzlich definiert (gemeiner Wert)
Nahestehende Personen	Nur Familienangehörige und Abkömmlinge	Erweiterung auf nahestehende Personen gemäß § 7 Abs. 3 und 4 AStG
Entlastungsnachweis	Nur EU-/EWR-Staaten; Test: Entzug der Verfügungsmacht	Alle Länder (inkl. Drittstaaten); Test: keine künstlichen Gestaltungen
Unternehmerstiftung	§ 15 Abs. 3 AStG: eigener Tatbestand	Gestrichen (Vorrang § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO)
Behandlung Zuwendungen	Steuerbefreiung (§ 15 Abs. 11 AStG)	Kürzungsbetrag nach § 11 Abs. 1 bis 3 AStG
Steueranrechnung	§ 15 Abs. 5 AStG	§ 12 AStG entsprechend, nur ausländische Steuern
Zurechnung	Kapitaleinkünfte § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Kapitaleinkünfte § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG (unverändert)

5. Kritische Würdigung und offene Fragen

Der Referentenentwurf zur Neufassung des § 15 AStG markiert nach Jahrzehnten die umfassendste Reform der Zurechnungsbesteuerung ausländischer Familienstiftungen. Die Einführung der 15%-Niedrigsteuergrenze orientiert sich an internationalen Entwicklungen und den OECD-Vorgaben zur Mindestbesteuerung. Positiv ist, dass es künftig nicht mehr auf eine Beherrschung der Stiftung durch die Zurechnungsempfänger ankommt. Das dürfte die Attraktivität ausländischer Familienstiftungen erhöhen, da viele potenzielle Stifter bislang aus Sorge vor einem Kontrollverlust über das Stiftungsvermögen von einer Stiftungsgründung Abstand genommen haben. Offen bleibt allerdings, warum der bisherige Hinweis, dass § 15 AStG für die Erbschaftsteuer nicht gilt (§ 15 Abs. 1 S. 2 AStG), im Entwurf fehlt. Ob es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen oder eine bewusste Entscheidung handelt, lässt sich aus der Begründung nicht entnehmen. Dass die neue Hinzurechnung auf die Erbschaftsteuer durchschlägt, ist kaum vorstellbar.

Außerdem eröffnet die Ausweitung des Entlastungsnachweises auf Stiftungen und Trusts in Drittstaaten erhebliche neue Gestaltungsmöglichkeiten. Systematisch bleibt der Referentenentwurf jedoch inkonsequent. Anders als bei der Hinzurechnungsbesteuerung wird weiterhin nicht zwischen aktiven und passiven Einkünften unterschieden. Dadurch unterliegen auch niedrigbesteuerte aktive Einkünfte der Zurechnungsbesteuerung, obwohl sie bei gewerblichen Unternehmen keine Hinzurechnungsbesteuerung auslösen. Für diese Ungleichbehandlung ist eine sachliche Rechtfertigung nicht ersichtlich.

Reform bringt Fortschritte, lässt aber Fragen, insbesondere zum Durchgriff auf die ErbSt, offen

Aktive Stiftungseinkünfte bleiben systemwidrig benachteiligt

*Inländische Einkünfte
bleiben systematisch
benachteiligt*

Dass niedrigbesteuerte deutsche Einkünfte, etwa aus beschränkt steuerpflichtigen Vermietungseinkünften einer liechtensteinischen Stiftung, einem deutschen Zurechnungsempfänger zugerechnet werden, mag beabsichtigt sein. Eine sachliche Rechtfertigung hierfür ist jedoch nicht ersichtlich.

Beachten Sie – Besonders kritisch ist zudem, dass eine Anrechnung deutscher Steuern auf im Zurechnungsbetrag enthaltene deutsche Einkünfte nicht vorgesehen ist.

*Wegzug bleibt begünstigt,
Zuzug bleibt ungeklärt*

Positiv ist, dass die ausländische Familienstiftung auch künftig ein geeignetes Gestaltungsinstrument in Wegzugsfällen bleibt. Die Zurechnungsbesteuerung erfasst weiterhin nur unbeschränkt steuerpflichtige Zurechnungsempfänger. Ungeregt bleibt dagegen die Behandlung von Zuzugsfällen. Es erscheint wenig überzeugend, zugezogenen Zurechnungsempfängern – etwa Anfallsberechtigten – niedrigbesteuerte Stiftungseinkünfte zuzurechnen, die vor der Zuwendung an die Stiftung keinen Bezug zu Deutschland hatten. Dies gilt erst recht, wenn die ausländischen Stifter noch leben.

*Rechtsunsicherheit und
Übergangsfragen bleiben
bestehen*

Der Begriff der „künstlichen Gestaltung“ nach § 15 Abs. 3 AStG-E bei Anwendung des Entlastungsnachweises ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und lässt erhebliche Auslegungsspielräume. In der Praxis dürfte sich hieraus entgegen dem gesetzgeberischen Ziel der Rechtsvereinfachung erheblicher Beratungsbedarf ergeben, bis Finanzverwaltung und Rechtsprechung den Begriff konkretisiert haben. Ob bereits außersteuerliche Gründe für die Errichtung einer Stiftung den Entlastungsnachweis tragen, bleibt abzuwarten.

Auch für bestehende Stiftungsstrukturen wirft der Referentenentwurf erhebliche Übergangsfragen auf. Die Anwendungsvorschrift des § 21 Abs. 8 AStG-E ist selbst nach mehrmaliger Lektüre schwer verständlich und sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren grundlegend überarbeitet werden.

PRAXISTIPP – Bestehende Stiftungsstrukturen sollten zeitnah auf ihre Konformität mit der Neuregelung geprüft werden. Insbesondere ist zu analysieren, ob die effektive Steuerbelastung im Quellenstaat der Einkünfte die 15%-Schwelle überschreitet, ob mittelbare Berechtigungen neue Zurechnungsempfänger generieren und ob die Voraussetzungen des neuen Entlastungsnachweises erfüllt werden können. Besonderes Augenmerk gilt der Dokumentation außersteuerlicher Gründe. Bis zur Konkretisierung des Begriffs der „künstlichen Gestaltung“ durch Finanzverwaltung oder Rechtsprechung besteht bei der steuerlichen Strukturierung neuer Stiftungen erhebliche Rechtsunsicherheit.

*Beratungsbedarf bleibt
trotz Reform hoch*

Das Gesetzgebungsverfahren war bei Redaktionsschluss noch nicht über den Referentenentwurf hinaus fortgeschritten. Die Verbandsanhörung hat erheblichen Überarbeitungsbedarf aufgezeigt. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Kritikpunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden. Unabhängig vom endgültigen Gesetzeswortlaut wird die steuerliche und strukturelle Beratung zu ausländischen Familienstiftungen auch künftig anspruchsvoll bleiben.